

Stellungnahme zur Festlegung zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL) – Eckpunkte vom 18. September 2025

Berlin, 24. Oktober 2025

Wir halten den zur Konsultation gestellten Entwurf für sehr gelungen. Wir können keine maßgeblichen Fehler erkennen. Es bedarf lediglich eines Hinweises der BNetzA, wie die Bilanzierung des Pauschalmodells im Startjahr 2026 zu erfolgen hat. Hierzu machen wir weiter unten zwei Vorschläge.

1. Bedeutung des Pauschalmodells

Essenziell für den Marktbetrieb

Wir halten das Pauschalmodell für einen echten Game-Changer bezüglich der Marktintegration kleiner Solaranlagen mit Speichern. Sie müssen sich erstmals nicht mehr zwischen der Erbringung von Flexibilität und der Vergütung nach dem EEG entscheiden. Umso wichtiger ist es, dass das Modell bereits im Jahr 2026 nach Freigabe durch die EU-Kommission zur Anwendung kommen kann.

Ohne das Modell wäre ein weiterer Jahrgang Solaranlagen für den Marktbetrieb verloren. Kleine Anlagenbetreiber können faktisch nur bei der Kaufentscheidung für ein Betriebsmodell begeistert werden. Ein nachträglicher Wechsel ist bei Haushaltskunden sehr selten. Dritten Direktvermarktern wird regelmäßig auch der datenschutzrechtliche opt-in fehlen, um Anlagenbetreiber gezielt anzusprechen. Eine nachträgliche Ansprache wäre für Direktvermarkter also mit sehr hohen Kosten für öffentliche Werbung o.ä. verbunden.

Zentrale Hürde für die Anwendung im Jahr 2026 dürfte die bislang fehlende Verankerung der MiSpeL-Festlegung in der Marktkommunikation sein. Wir können dabei nicht abschätzen, ob die Erstattung der Umlagen im Pauschalmodell oder das Abgrenzungsmodell sich bereits mit bestehenden Prozessen abwickeln lassen – oder ob sie zwingend einer Verankerung in der MaKo bedürfen.

Start 2026 möglich und nötig

Die bilaterale Abwicklung *der Marktpremie* im Pauschalmodell im Jahr 2026 scheint uns dagegen aber bereits möglich. Nach unserem Verständnis besteht der Anspruch auf

diese Marktprämie auch, sobald die Anspruchsvoraussetzungen des § 20 Satz 2 i.V.m. § 19 Abs. 3c EEG vorliegen – und soweit die Festlegung gemäß § 85d EEG erfolgt ist und die beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission vorliegt. Eine Verankerung in der Marktkommunikation ist keine Anspruchsvoraussetzung und ihr Fehlen kann dem Anspruchsberechtigten nicht grundsätzlich entgegengehalten werden.

2. Erwartete Blockadehaltung gegen bilaterale Abwicklung

Wir haben jedoch die Sorge, dass ohne Klarstellung der BNetzA die bilaterale Abwicklung von den VNB im Jahr 2026 verweigert wird.

Es steht zu befürchten, dass VNB den Start des Pauschalmodells im Jahr 2026 mit der Begründung verhindern werden, dass hierfür zunächst die Beschlusskammer 6 einen eigenen Zeitreihentyp definieren muss. Auf dieses Thema weist auch die BDEW-Stellungnahme hin – wenn sie auch nicht explizit von einer fehlenden Umsetzbarkeit spricht.

Die Argumentation der VNB im Jahr 2026 dürfte wie folgt aussehen:

1. Die Inanspruchnahme der Marktprämie nach dem Pauschalmodell setzt einen Wechsel in die Direktvermarktung voraus.
2. VNB werden den Wechsel in die Direktvermarktung ablehnen mit der Begründung, dass – leider – für die geplante Misch-Einspeisung der richtige Zeitreihentyp gemäß der „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom ([MaBiS](#))“ nicht existiert.
3. Der Zeitreihentyp SOL dürfe nicht verwendet werden. Denn gemäß der MaBiS dürften keine EEG- und nicht-EEG-Strommengen zusammen bilanziert werden. Denn dort heißt es:

*„Die EEG-Einspeisungen sind, getrennt nach Energiearten, in **typenreinen Zeitreihen** zu erfassen.“* (MaBiS, S. 12)

Hierzu ist im Dokument „[Codeliste für Zeitreihentypen](#)“ von EDI@energy ausgeführt:

*„Die nachfolgenden Codes sind in DE7111 für **alle** Marktlokationen, die Strom aus Erneuerbaren Energie erzeugen, zu nutzen. **Im Rahmen der** Prozessabwicklung mit dem Herkunftsnachweisregister, **Bilanzierung u. a. nach Marktpremienmodell oder bei EEG-Bilanzierung** (Förderung nach §§ 23 bis 33 EEG) sowie für Neuanlagen **ist eine Nutzung der Codes verpflichtend.**“*

(Codelisten für Zeitreihentypen, Seite 6, Hervorhebung des Verfassers. Im Anschluss an diese Passage folgt eine lange Liste von Zeitreihentypen für jede Art von Erneuerbaren Energien.)

4. Da die Einspeisung nach dem Pauschalmodell gerade *nicht sortenrein* ist, komme eine Verwendung der dort genannten Zeitreihentypen nicht in Frage. Insbesondere kann der Zeitreihentyp „SOL“ für Strom (ausschließlich) aus solarer Strahlungsenergie nicht verwendet werden.
5. Ein eigener Zeitreihentyp für die Pauschalmodell fehle in dieser Auflistung bis zu einer Reform der Marktkommunikation.
6. Stattdessen den für „graue“ Einspeisung genutzten Zeitreihentyp „EGS“ zu verwenden, sei – erneut leider – keine Option. Zwar gibt dieser Zeitreihentyp am besten wieder, welche Art der Einspeisung vorliegt – nämlich eine nicht-sortenreine, irgendwie undefinierte Einspeisung. Jedoch verlange die MaBiS für EEG-Einspeisungen ja gerade eine Verwendung von *typenreinen* Zeitreihen (s.o.). Ebenso verlange die Abwicklung der Marktpremie laut der Codeliste für Zeitreihentypen die Verwendung eines der *sortenreinen* Zeitreihentyps für die unterschiedlichen Arten von erneuerbarer Energie (s.o.). Der Zeitreihentyp EGS sei nun einmal kein sortenreiner EEG-Zeitreihentyp, der in Kapitel 4 der Codeliste aufgeführt ist, sondern ein generischer Zeitreihentyp, der in Kapitel 2 beschrieben ist. Er können daher nicht für die Bilanzierung von EEG-Anlagen im Pauschalmodell verwendet werden.
7. Außerdem setze die Bilanzierung in einem Marktpremienbilanzkreis die Verwendung eines sortenreinen Zeitreihentyps voraus. [Diesen Einwand haben wir bereits gehört, können aber nicht nachvollziehen, ob er technisch richtig ist.]
8. Zusätzlich würden die ÜNB und/oder deren Wirtschaftsprüfer angeblich eine Auszahlung der Marktpremie nur zulassen / erstatten, wenn ein typenreiner Zeitreihentyp in einem Marktpremienbilanzkreis verwendet würde. Der VNB liefe ohne Änderung der Marktkommunikation also ins untragbare Risiko, die ausgezahlte Marktpremie nicht erstattet zu bekommen.

9. Zusätzlich könne es zu einer Verfälschung von Statistiken kommen. Denn verschiedene Reportings zumindest der ÜNB basieren auf einer Auswertung der sortenreinen Bilanzkreise. Sprich, diese nutzen die Summe aller SOL-Zeitreihen, um beispielsweise die jährliche Einspeisung von Solarstrom in TWh zu reporten. Diese Zahl könnte durch Mischeinspeisungen nach dem Pauschalmodell verfälscht werden.

10. Aus diesem Grund sei den VNB eine Bestätigung der Anmeldung zur Direktvermarktung in der Option Pauschalmodell vor einer Reform der Marktkommunikation leider nicht möglich.

3. Widersprüche in der Marktkommunikation als scheinbares Dilemma

Das Pauschalmodell wird also im Jahr 2026 als unlösbares Bilanzierungs-Dilemma dargestellt werden: EEG-Anlagen müssten immer typenrein bilanziert werden. Die Mengen im Pauschalmodell sind aber nicht typenrein. Nicht-typenreine Zeitreihen dürften wiederum keine Mengen aus EEG-Anlagen enthalten. Die Mengen aus dem Pauschalmodell enthalten aber immer Mengen aus EEG-Anlagen. Dieser scheinbar unauflösbare Widerspruch wird Anlagen entgegengehalten werden, die bereits 2026 das Pauschalmodell anwenden wollen.

Uns wurde diese Argumentation bereits von einem VNB entgegengehalten, als wir nur eine Solaranlage und einen marktaktiven Speicher gemeinsam *ohne Förderung* und außerhalb des EEG (!) über eine gemeinsame Marktllokation bilanzieren wollten. Es handelt sich entsprechend um eine erwartbare Abwehrhaltung. Auch einige Einwände während des Workshops der BNetzA zum Festlegungsentwurf zielten in diese Richtung.

Wege aus dem Dilemma

Wir halten diese Argumentation für rechtlich nur wenig belastbar. Die Regeln der MaBiS zu den typenreinen Zeitreihentypen basierten/basieren nach unserem Verständnis gerade auf dem Gedanken der sortenreinen Bilanzkreise gemäß § 20 Satz 1 Nr. 3 EEG. Dieser Grundsatz wird aber nun durch § 20 Satz 2 EEG für das Pauschalmodell durchbrochen und durch einen separaten, aber gerade nicht sortenreinen Bilanzkreis ersetzt. Die Vorgaben zur Bilanzierung in der Festlegung hätten sich dem neueren Gesetz unterzuordnen.

Hier braucht es lediglich Rechtssicherheit für alle Beteiligten hinsichtlich des „wie“. Zu groß ist sonst die Angst davor, dass in der Kette VNB – ÜNB – Wirtschaftsprüfer eine Stufe der anderen die Erstattung der Marktpremie verweigert. Aus dieser Angst heraus würden die VNB versuchen das Pauschalmodell ohne Reform der MaKo zu verweigern. Beschwerden bei der BNetzA wären vorprogrammiert.

Entsprechend wäre es für einen Start des Pauschalmodells im Jahr 2026 zwingend notwendig, dass die BNetzA mitteilt, wie in der Einführungsphase die Mengen im Pauschalmodell bilanziert werden sollen.

4. Lösungsvorschläge

Hierbei bieten sich zwei Lösungen an. Beide sind nicht perfekt, aber in unseren Augen in der bilateralen Pilotphase gangbar.

Modell „SOL mit Grauschleier“

Diese Variante nutzt die bestehenden Prozesse der geförderten Direktvermarktung, soweit es geht:

- Dem VNB wird mitgeteilt, dass es sich um eine Anlage im Pauschalmodell handelt.
- Dies kann bilateral oder im Wege der MaKo über ein Freitextfeld oder durch eine Anpassung der Nachrichtentypen in der laufenden MaKo-Konsultation erfolgen. Dies hatte der Bundesverband Neue Energiewirtschaft in seiner Stellungnahme zur aktuellen [Konsultation der Nachrichtentypenversionen](#) angeregt.
- Die Anlage, bzw. die Marktllokation mit der Mischeinspeisung wird in die reguläre *geförderte Direktvermarktung* angemeldet.
- Dafür wird gemäß § 20 Satz 2 EEG ein eigener Bilanzkreis genutzt, in dem ausschließlich Anlagen nach dem Pauschalmodell bilanziert werden.
- Es wird der Zeitreihentyp SOL verwendet, obwohl die bilanzierten Mengen *nicht typenrein* sind. Sie können von den tatsächlich typenreinen Mengen dadurch unterschieden werden, dass sie in einem separaten Bilanzkreis bilanziert werden. Die Vorgaben des neuen § 20 Satz 2 EEG übertrumpfen hier die Vorgabe der alten MaBiS Festlegung.
- Der VNB zahlt für die so bilanzierten Menge die Marktprämie an den Anlagenbetreiber nach den bestehenden Prozessen – so als wäre sie eine Anlage, die ausschließlich erneuerbare Energien einsetzt.
- Der VNB trüge dadurch ein Liquiditätsrisiko: Er würde im Zweifelsfall zu viel Marktprämie zahlen, sobald das „Pauschalbudget“ von 500 kWh je kW PV-Leistung überstiegen ist. Diese könnte er erst mit der Jahresabrechnung zurückverlangen oder mit den Auszahlungen im Folgejahr verrechnen.
- Aus diesem Grund sollte es dem VNB erlaubt sein, die Abschläge für die Marktprämie um einen realistischen Prozentsatz zu reduzieren, so dass er am Ende des Jahres in EUR nicht mehr ausgezahlt hat, als er nach dem Pauschalmodell hätte auszahlen müssen.

- Alternativ könnte er auch die Auszahlung von Abschlägen mit Erreichen des Pauschalbudgets – beispielsweise im August – einstellen.
- Ungenauigkeiten werden mit der Jahresendrechnung des VNB ausgeglichen.

Dieses Modell hätte den Vorteil, dass die bestehenden Prozesse zur Auszahlung der Marktprämie ohne zu großen Aufwand genutzt werden können. Sie hat den Nachteil, dass statistische Reportings, die hinter den SOL-Zeitreihen ausschließlich PV-Strom erwarten, minimal verfälscht werden könnten. Ebenfalls muss der VNB aktiv sein Liquiditätsrisiko durch Überzahlung minimieren – woran er jedoch ein Eigeninteresse haben sollte.

Modell „EGS mit Rechnung“

Dieses Modell nutzt die nicht-sortenreine Zeitreihe EGS und rechnet die Marktprämie bilateral außerhalb der bestehenden Marktkommunikations-Prozesse ab:

- Dem VNB wird mitgeteilt, dass es sich um eine Anlage im Pauschalmodell handelt.
- Dies kann bilateral oder im Wege der MaKo über ein Freitextfeld oder durch eine Anpassung der Nachrichtentypen in der laufenden MaKo-Konsultation erfolgen.
- Die Anlage, bzw. die Marktlotation wird nach den Regeln der MaBiS zunächst in die *sonstige* Direktvermarktung angemeldet – also ohne Förderanspruch.
- Dafür wird gemäß § 20 Satz 2 EEG ein eigener Bilanzkreis genutzt, in dem ausschließlich Anlagen nach dem Pauschalmodell bilanziert werden.
- Es wird dafür der Zeitreihentyp EGS verwendet, weil die bilanzierten Mengen *nicht typenrein* sind.
- Der *Direktvermarkter* berechnet die Marktprämien nach dem Pauschalmodell für die von ihm so vermarkteten Anlagen. Er stellt dem VNB regelmäßig Rechnungen über Abschläge für die Marktprämie im Auftrag der Kunden und macht damit den gesetzlichen Anspruch geltend.
- Diese Rechnungen erfolgen als Sammelrechnung für alle in einem VNB-Gebiet vermarkteten Anlagen digital nach einem einheitlichen Format.
- Der VNB zahlt an den Anlagenbetreiber Abschläge auf Basis dieser Rechnungen.
- Der VNB übernimmt erst die Jahresendabrechnung.

Die Vorteile dieser Variante liegen daran, dass der VNB vermutlich keine relevanten Änderungen an seiner IT vornehmen muss. Alle Prozesse sind schon vorhanden. Die Berechnung der Marktprämie erfolgt von dem Akteur, der ein Eigeninteresse hat, dass das Pauschalmodell schnell startet – nämlich dem Direktvermarkter. Der VNB muss sie nur stichprobenweise im Wege der Rechnungsprüfung überprüfen.

Die Variante hat den Nachteil, dass statistische Reportings, die hinter den EGS-Zeitreihen ausschließlich fossilen Strom erwarten, minimal verfälscht werden könnten. Auch ist das Pauschalmodell eigentlich ein Unterfall der geförderten Direktvermarktung und keine sonstige Direktvermarktung. Wir können aber nicht erkennen, welche negative Auswirkung die Anmeldung in die sonstige Direktvermarktung haben sollte. Zusätzlich besteht der Aufwand der Rechnungsstellung, -prüfung und Auszahlung.

5. Zusammenfassung

Die BNetzA sollte eine der beiden Varianten als gangbaren Weg der Bilanzierung im Jahr 2026 kommunizieren. Dies könnte sie in der Festlegung selbst oder in einer Mitteilung zur MaBiS tun.

Wir tendieren zu der Variante „SOL mit Grauschleier“, weil sie am stärksten erlaubt, bestehende Prozesse zu nutzen. Aber auch „EGS mit Rechnung“ scheint umsetzbar. Im Zweifel könnten/sollten die Bedürfnisse der ÜNB hinsichtlich der Auswirkung auf ihre Systeme den Ausschlag geben – etwa mit Blick auf ihre statistischen Reportings.

Wir freuen uns auf die finale Festlegung.

Kontakt:

Felix Dembski

Vice President Legal & Regulatory

f.dembski@sonnen.de